

von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOB1. I S. 607).

(2) Die Abschnitte III und V der vorgenannten Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 finden entsprechende Anwendung.

## § 10

Für den Versand von Kohle und Koks aller Arten bei Bahntransporten ab Grube, Brikettfabrik oder Wasserschlagstelle in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin gilt folgende Regelung:

- a) Bei Lieferungen auf Abschlüsse, die wegen ihres Umfanges nicht in einem Transport durchgeführt werden können, muß der mit dem Aufdruck „Globalwarenbegleitschein“ versehene Warenbegleitschein M 70a bei einem Kontrollpunkt hinterlegt werden.
- b) Versendungen, die der Erfüllung eines unter Buchstaben a genannten Abschlusses dienen, müssen auf dem Originalfrachtbrief die Nummer des zugehörigen Globalwarenbegleitscheines tragen.
- c) Dem Frachtbrief sind zwei Abschriften beizufügen, die von der Versandgüterabfertigung abzustempeln sind und die ebenfalls die Nummer des Globalwarenbegleitscheines tragen müssen.
- d) Die beiden Frachtbriefabschriften werden am Kontrollpunkt entnommen. Das eine Exemplar dient zur Abschreibung der Lieferungen auf dem Globalwarenbegleitschein und ist nach Vornahme der Abschreibung diesem anzuheften. Das zweite Exemplar gilt als Kontrollschein im Sinne des § 7. Nach Entnahme der Frachtbriefabschriften ist der Originalfrachtbrief von der Kontrollstelle abzustempeln.